GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Reglement über die **Urnenabstimmungen**

12.02.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen 3
2. Stimmberechtigung, Stimmrechtsausweise, Ausübung des Stimmrechts 3
3. Abstimmungsausschüsse 4
4. Abstimmungstage und -lokale, Urnenöffnungszeiten 5
5. Stimmzettel 5
6. Abstimmungsbotschaft 6
7. Stimmabgabe 6
8. Ermittlung der Ergebnisse 7
9. Bekanntgabe und Erwahrung der Ergebnisse 9
10. Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen 9
11. Verfahren bei Unregelmässigkeiten 9
12. Rechtsmittel 10
13. Schlussbestimmungen 10

Der Grosse Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun, gestützt auf Artikel 9, 10,12 und 18 des Organisationsreglements vom 26.11.2012, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Vorbereitung und Durchführung von Urnenabstimmungen in der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun.

Artikel 2

Urnengeschäfte

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).

2. Stimmberechtigung, Stimmrechtsausweise, Ausübung des Stimmrechts

Artikel 3

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde sind Angehörige der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in einer Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde wohnhaft oder die in der Paroisse française de Thoune stimmberechtigt sind.[1]

Artikel 4

Stimmrechtsausweise

[1] Die Verwaltung sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden.

Angaben

[2] Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten

b) Auskunft darüber, bei welcher Abstimmung die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf

c) Datum der Urnenabstimmung

d) Feld für eigenhändige Unterschrift

[1] Art. 6 des Organisationsreglements vom 26.11.2012

Doppel

[3] Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der stimmregisterführenden Stelle ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens zwei Tage vor Urnenöffnung bis Büroschluss auf der Verwaltung der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun gestellt werden.

[4] Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel" zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder Identitätskarte ausgehändigt werden.

Ausübung

Artikel 5

Abstimmungskreis

[1] Die Gesamtkirchgemeinde bildet einen Abstimmungskreis

Stimmabgabe an der Urne

[2] Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme an der Urne in einem der vom Kleinen Kirchenrat bezeichneten Stimmlokale ab.

Artikel 6

Briefliche Stimmabgabe

[1] Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen.

[2] Der Kleine Kirchenrat informiert die Stimmberechtigten über die massgeblichen Bestimmungen.

Artikel 7

Stellvertretung

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

3. Abstimmungsausschüsse

Artikel 8

Zentraler Abstimmungsausschuss

[1] Der zentrale Abstimmungsausschuss besteht aus je einer Vertretung jeder Kirchgemeinde und der Gesamtkirchgemeinde. Er wird vom Kleinen Kirchenrat gewählt.

[2] Als Sekretär oder Sekretärin des zentralen Ausschusses amtet der Verwalter oder die Verwalterin.

Stimmausschüsse der Kirchgemeinden

[3] Die Stimmausschüsse der Kirchgemeinden, mindestens je zwei Personen, werden von den Kirchgemeinderäten gewählt.

Artikel 9

Instruktion

[1] Der Kleine Kirchenrat lädt die Mitglieder der Ausschüsse vor dem Urnengang zu einer Instruktion ein.

[2] Er gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen für den Urnengang und regelt den Urnendienst.

Artikel 10

Aufgaben

[1] Die Stimmausschüsse der Kirchgemeinden versammeln sich auf Einladung des Kirchgemeinderates vor Beginn des Urnendienstes in den ihnen zugeteilten Stimmlokalen.

[2] Die Mitglieder der Stimmausschüsse sorgen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindern gesetzeswidrige Handlungen. Sie sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen und abgeben können.

4. Abstimmungstage und -lokale, Urnenöffnungszeiten

Artikel 11

Abstimmungstage und -zeiten

[1] Der Kleine Kirchenrat ruft die Stimmberechtigten zu den Urnenabstimmungen auf, setzt die Abstimmungstage fest und bestimmt die Abstimmungszeiten.

Abstimmungslokale

[2] Er bestimmt pro Kirchgemeinde je mindestens ein Abstimmungslokal.

Veröffentlichung

[3] Die Abstimmungstage und -lokale sowie die Urnenöffnungszeiten sind spätestens bei Versand der Abstimmungsunterlagen im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 12

Bereitstellung

Die Kirchgemeinderäte sorgen für die Bereitstellung, Öffnung und Schliessung der Abstimmungslokale.

5. Stimmzettel

Artikel 13

Druck der Stimmzettel

[1] Die Verwaltung ordnet den Druck der Stimmzettel an.

[2] Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen.

[3] Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen oder mit „Nein“ abgelehnt werden kann.

Artikel 14

Versand der Stimmzettel

1 Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.

2 Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der Stimmzettel der Gesamtkirchgemeinde.

Auflage der Stimmzettel

3 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

4 Andere, insbesondere ausseramtliche Stimmzettel sowie Aufrufe zum Stimmverhalten dürfen im Abstimmungslokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

6. Abstimmungsbotschaft

Artikel 15

Abstimmungsbotschaft

Den Stimmberechtigten ist zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Kleinen Kirchenrats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

7. Stimmabgabe

Artikel 16

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Artikel 17

Initiativen mit Gegenvorschlag

1 Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

2 Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

3 Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?

3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

4 Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

5 Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

6 Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Artikel 18

Ungültige Stimmzettel

1 Stimmzettel, die nicht von den Stimmausschüssen der Kirchgemeinden abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

2 Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtlich sittenwidrige Kennzeichen enthalten.

3 Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

8. Ermittlung der Ergebnisse

Artikel 19

1 Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung leiten die Stimmausschüsse der Kirchgemeinden die eingegangenen Stimmrechtsausweise und Stimmzettel an den zentralen Abstimmungsausschuss weiter.

Ermittlung der Ergebnisse

2 Die Ergebnisse der Abstimmungen werden vom zentralen Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Artikel 20

Nach Schluss der Abstimmung stellt der zentrale Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind.

Artikel 21

Ungültige Abstimmung

[1] Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung ungültig. Der zentrale Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Kleinen Kirchenrat mit.

[2] Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Artikel 22

Neuansetzung

Im Falle einer ungültigen Abstimmung setzt der Kleine Kirchenrat einen neuen Abstimmungsgang an.

Artikel 23

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Artikel 24

Nachzählung

Fällt das Ergebnis einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Kleine Kirchenrat eine Nachzählung an.

Artikel 25

Abstimmungsprotokoll

[1] Der zentrale Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungsgang ein Protokoll.

[2] Das Protokoll enthält:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise
- die Stimmbeteiligung in Prozenten der Stimmberechtigten
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel
- die Zahl der annehmenden Stimmen pro Vorlage
- die Zahl der ablehnenden Stimmen pro Vorlage
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses

[3] Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des zentralen Ausschusses zu unterzeichnen und dem Kleinen Kirchenrat zuzustellen.

9. Bekanntgabe und Erwahrung der Ergebnisse

Artikel 26

Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Verwaltung gibt die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs durch Anschlag in den Stimmlokalen und Veröffentlichung im Thuner Amtsanzeiger bekannt.

Artikel 27

Erwahrung der Ergebnisse

[1] Der Kleine Kirchenrat erwahrt die Ergebnisse von Urnenabstimmungen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder
- über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

[2] Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

10. Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Artikel 28

Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

[1] Die Stimmzettel und die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

[2] Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

[3] Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Verwaltung das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

11. Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Artikel 29

Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige

Jede Person kann dem Kleinen Kirchenrat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei der Abstimmung anzeigen.

Artikel 30

Untersuchung

[1] Der Kleine Kirchenrat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwer wiegen oder nicht offensichtlich sind.

Massnahmen

[2] Der Kleine Kirchenrat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung zur Kenntnis gelangen.

Anordnungen

[3] Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsgangs.

12. Rechtsmittel

Artikel 31

Beschwerden

[1] Beschwerden sind binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

[2] Die Frist beginnt am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

[3] Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung gerügt, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

13. Schlussbestimmungen

Artikel 32

Ergänzende Vorschriften

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte[1] bzw. das Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten[2].

Artikel 33

Inkrafttreten

[1] Der Kleine Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

---

[1] BSG 141.1 - Gesetz über die politischen Rechte (PRG)
[2] KES 21.210 - Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten (Abstimmungsreglement)

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss vom 29. Januar 2018 des Grossen Kirchenrats genehmigt.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun
Für den Grossen Kirchenrat

Der Präsident:

Hans Brunner

Der Verwalter:

Rolf Christen